



Konjunkturpaket der Bundesregierung; Investitionsprogramm Wald (I) und Nachhaltigkeitsprämie Wald (II)

Aufgrund der vielen Nachfragen und verschiedenen Presseartikeln zu den Waldmaßnahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 04.11.2020 die Länder über den aktuellen Sachstand unterrichtet.

I. Investitionsprogramm Wald

Der Waldumbau nimmt weiter Form an: Die Bundesregierung hat in ihrem Konjunkturpaket unter anderem vereinbart, dass der Erhalt und die Bewirtschaftung der Wälder einschließlich der Digitalisierung in der Forstwirtschaft und Investitionen in moderne Ausrüstung und Technik für die Forstwirtschaft gefördert werden sollen. Heute startet nun als erster Schritt das neue „Investitionsprogramm Wald“ des BMEL. Bis Ende 2021 stehen hierzu rund 50 Mio. Euro bereit.

Was genau wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in IT-Hard- und Software, Maschinen, Geräte, Zugpferde, Anlagen und Bauten, die in der nachhaltigen Forstwirtschaft und der mobilen Holzbearbeitung zum Einsatz kommen. Für die gesamte Investitionssumme gibt es einen Zuschuss von 40 Prozent. Der Restbetrag ist über einen zinsgünstigen Programmkredit der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu finanzieren. Das Programm startet auf De-minimis-Basis und wird zeitgleich bei der EU-Kommission zur Notifizierung angemeldet.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden private und kommunale Forstbetriebe, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, forstliche Lohnunternehmer, forstliche Sachverständige und Forstbaumschulen. Informationen zum Programm und zur Antragstellung finden sich unter www.rentenbank.de (Förderangebote / Bundesprogramme / Waldwirtschaft)

Hintergrund:

Trockenheit, Stürme und Schädlingsbefall haben die Wälder Deutschlands in den vergangenen beiden Jahren massiv geschädigt. Das BMEL ist deshalb seit über einem Jahr aktiv, um die Akteure in der Forstwirtschaft in dieser Krisensituation mit zusätzlichen GAK-Mitteln zu unterstützen. Bund und Länder haben bis zum Jahr 2023 insgesamt rund 800 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt.

So wichtig diese GAK-Hilfen auch sind: Viele Erwerbsforstbetriebe leiden derzeit massiv an Liquiditätsproblemen in Folge der hohen Holzmengen und der in Folge eingebrochenen Holzmarkte. Durch die Corona-Pandemie und die zumindest zeitweise unterbrochenen Wertschöpfungsketten hat sich diese Situation zusätzlich verschärft. Die Bundesregierung hat deshalb Wald und Holz im Corona-Konjunkturpaket mit insgesamt 700 Mio. Euro berücksichtigt. Zur Unterstützung von privaten und kommunalen Waldbesitzern plant das BMEL im Rahmen des

Konjunkturpakets auf Basis von De-minimis außerdem eine einmalige Prämie für eine besonders nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die durch eine Zertifizierung nachgewiesen werden muss.

II. Nachhaltigkeitsprämie Wald

Der aktuelle Entwurf der Richtlinie sieht, vorbehaltlich noch ausstehender Abstimmungen, eine Prämie von 100 Euro/ha für PEFC- und 120 Euro/ha für FSC-zertifizierte Betriebe sowie eine Bagatellgrenze von 1 ha vor. Noch nicht zertifizierten Betrieben wird ausreichend Zeit eingeräumt sich bei Bedarf zertifizieren zu lassen. Die höhere Prämie für FSC ist das Ergebnis der politischen Einigung mit dem Bundesumweltministerium. Im Entwurf wird FSC keine Höherwertigkeit hinsichtlich Ökologie und/oder Nachhaltigkeit attestiert. Insofern kann von keiner Bevorzugung des Bundes für eines der beiden Systeme aufgrund etwaiger Höherwertigkeit ausgegangen werden. Die höhere Prämie für FSC lässt sich hingegen mit den höheren Kosten (Mehraufwendungen / Mindererträge / direkte Zertifizierungskosten) dieses Systems begründen und dient dazu eine Benachteiligung von FSC-zertifizierten Betrieben im Rahmen dieses Hilfsprogramms zu vermeiden.

Die Prämie soll nicht an den individuellen Nachweis von Schäden gebunden werden.

Die Vorbereitung der administrativen Umsetzung der Prämie ist soweit abgeschlossen, dass die FNR das Antrags- und Bewilligungsverfahren starten kann, sobald die Richtlinie nach erfolgter Ressortabstimmung und Zustimmung des Bundesrechnungshofes veröffentlicht wird. Dies soll noch im November der Fall sein.

Anmerkung:

Aufgrund der Vorgaben des Beihilfe- und Haushaltsrechts ist aus Sicht des Bundeslandwirtschaftsministeriums leider keine Umsetzung der Prämie außerhalb von De-Minimis möglich.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der Gemeinsame Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ hatten bereits im August 2020 Bundesministerin Julia Klöckner gebeten, die das 500 Millionen-Soforthilfepakets (Nachhaltigkeitsprämie) für den Wald bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung anzumelden.

Der DStGB hat Bundesministerin Klöckner auf das Problem hingewiesen, dass insbesondere diejenigen Kommunen, die bereits Beihilfen in Höhe der De-Minimis-Obergrenze von 200.000 Euro in drei Jahren erhalten haben, nicht an der Prämie partizipieren können.

Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner hat dem DStGB dazu Folgendes mitgeteilt:

„Mein Ministerium hat die beihilfe- und haushaltsrechtlichen Grundlagen für eine Prämie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder eingehend geprüft. Wesentlich ist, dass die Mittel, die nur bis zum Ablauf des Jahres 2021 zur Verfügung stehen, schnell und unbürokratisch bei den Waldbesitzern ankommen. Der Ausgleich witterungsbedingter Einkommensverluste ist jedoch nach den einschlägigen Beihilferegelungen (Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfe Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020) ausdrücklich ausgeschlossen. Insofern ist, anders als von Ihnen angeregt, eine Notifizierung der Prämie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder nicht möglich.“

Nach drei Jahren Waldkrise zeigt sich, dass das reguläre Fördergeschehen nicht mehr in die Zeit der klimabedingten Waldkatastrophen passt. Die bestehenden Regelungen des EU-Beihilferechts und auch die jetzigen Förderinstrumente reichen für die Bewältigung des Waldsterbens 2.0 nicht aus. Sie können nicht die einzigen Instrumente sein, um den daraus resultierenden, gigantischen Handlungsbedarf zu bewältigen. Zur Weiterentwicklung des EU-Beihilferechts hat der DStGB Bundesministerin Klöckner vorgeschlagen zu prüfen, ob man im Zuge des europäischen Green Deal für nachhaltige Beihilfen die Grenze zur pflichtigen Notifizierung bei der EU-Kommission anhebt oder anderweitige Erleichterungen im Sinne eines Green Supporting schafft.

Es gilt nun, aus der gegenwärtigen Situation Erfahrungen zu sammeln und für die Zukunft zu lernen. Daher sollte jetzt die Zeit genutzt werden, um zusammen mit Fachexperten die bestehende Förderpolitik sowohl auf EU-, Bundes- und Länderebene von A bis Z neu zu denken, um für die nächsten Katastrophen besser gewappnet zu sein. Dazu hat der DStGB Ministerin Klöckner einen Expertenworkshop noch in diesem Jahr vorgeschlagen.

(Quelle: DStGB-Aktuell 4520-14 und 4520-13)

gr-ru